



REGLEMENT VEREINSUNTERSTÜTZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Grundlagen	2
Art. 3 Finanzielle Mittel	2
Art. 4 Zivilgesellschaftliche Abstützung.....	3
B. Kostenerlass für Leistungen, die zwingend bei der Stadt bezogen werden müssen.....	3
Art. 5 Kostenerlass für Leistungen, die zwingend bei der Stadt bezogen werden müssen	3
C. Reduktion von Gebühren	4
Art. 6 Reduktion von Gebühren	4
D. Übernahme der Kosten für städtischen Leistungen oder Gebühren	4
Art. 7 Gesuche für die Übernahme der Kosten für städtischen Leistungen	4
E. Finanzielle Unterstützungsbeiträge.....	4
Art. 8 Gesuche für finanzielle Unterstützungsbeiträge.....	4
F. Gesuchsbearbeitung und Vergabekommission	4
Art. 9 Gesuchseingabe	4
Art. 10 Kommunikation	4
Art. 11 Vergabekommission	5
Art. 12 Kriterien für die Beurteilung der Gesuche.....	5
Art. 13 Entscheidungsfindung der Vergabekommission.....	6
Art. 14 Vergabekompetenz	6
Art. 15 Ablehnende Entscheide	6
Art. 16 Reporting.....	6
G. Schlussbestimmungen	7
Art. 17 Erwähnung der Unterstützung	7
Art. 18 Weitere Pflichten geförderter Vereine	7
Art. 19 Inkrafttreten	7

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze der städtischen Vereinsunterstützung fest. Es definiert die Zuständigkeiten, Prozesse und Kriterien für den Kostenerlass, die Reduktion oder die Kostenübernahme von Gebühren, beziehungsweise für die Auszahlung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen.

² Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen ist nicht Gegenstand des Reglements. Sie ist in den «Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Ustermer Vereine» vom 7. Juni 2010 geregelt.

³ Die Kulturförderung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements. Sie ist im Reglement «Kulturförderung Stadt Uster» vom 1. Juli 2018 geregelt.

⁴ Die Unterstützung von Sportanlässen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements. Sie erfolgt direkt durch das GF Sport.

⁵ Die Unterstützung mittels Abgabe von Parkkarten an ehrenamtliche Funktionäre oder Trainer von Sportvereinen für die Sportanlage Buchholz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements und wird durch das GF Finanzen unter Einbezug des GF Sicherheit geregelt.

⁶ Die Unterstützung durch die Bereitstellung vergünstigter Sportinfrastruktur ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements und wird durch das GF Sport geregelt.

Art. 2 Grundlagen

¹ Das vorliegende Reglement nimmt Bezug auf das «Konzept Vereinsunterstützung & Zentrale Gesuchsbewirtschaftung», welches der Stadtrat am 18. Juni 2018 genehmigt hat (SRB 214/2018).

² Die Vereinsunterstützung der Stadt Uster basiert auf dem Leistungsauftrag des Gemeinderates und den vom Gemeinderat jährlich genehmigten Globalbudgets.

³ Es werden die folgenden Instrumente zur Vereinsunterstützung eingesetzt:

- (a) Kostenerlass für Leistungen, die zwingend von der Stadt Uster bezogen werden müssen.
- (b) Reduktion von Gebühren für weitere Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, für die es aber auch weitere Anbieter gibt.
- (c) Übernahme der Kosten für städtische Leistungen oder Gebühren.
- (d) Unterstützungsbeiträge.

⁴ Die Reduktion oder die Übernahme der Kosten für städtische Leistungen richtet sich nach der «Gebührenverordnung der Stadt Uster» sowie dem «Gebührentarif der Stadt Uster».

Art. 3 Finanzielle Mittel

¹ Die Kostenerlasse für Leistungen, die zwingend von der Stadt Uster bezogen werden müssen, werden im Globalbudget des gewährenden Geschäftsfelds eingestellt. Gleiches gilt für Gebühren, die nicht in Rechnung gestellt werden.

² Die finanziellen Mittel zur Gewährung von Reduktionen von städtischen Leistungen oder Gebühren werden im Globalbudget des gewährenden Geschäftsfelds eingestellt.

³ Die finanziellen Mittel zur Kostenübernahme, wie auch finanziellen Förderbeiträge auf Gesuch hin, werden im Globalbudget des Geschäftsfelds Gesellschaft eingestellt.

Art. 4 Zivilgesellschaftliche Abstützung

¹ Um städtische Vereinsförderung zu erhalten, ist die kumulative Erfüllung folgender Kriterien notwendig:

- (a) Der Verein muss mit einem aktuellen Eintrag im städtischen Vereinsverzeichnis (<https://www.uster.ch/vereinsliste>) aufgeführt sein.
- (b) Der Verein wird von der Stadt als zivilgesellschaftlich abgestützt anerkannt. Kriterien sind:
 - Rechtsform als Verein
 - Direkter Bezug zu Uster
 - gemeinnütziger, öffentlicher oder kultureller Zweck
 - Tätigkeit ist auf das Wohl Dritter ausgerichtet
 - Kein Erwerbszweck
 - Mehrheitlich ehrenamtliches, unbezahltes Engagement

² Die Leistungsgruppe Kindheit, Jugend und Inklusion entscheidet über die Erfüllung dieser Kriterien und stellt den involvierten städtischen Stellen eine Liste mit den anerkannten Vereinen zur Verfügung.

³ Der Verein stellt die für die Feststellung der zivilgesellschaftlichen Abstützung notwendigen Unterlagen der Leistungsgruppe Kindheit, Jugend und Inklusion zur Verfügung.

⁴ Eine Überprüfung der zivilgesellschaftlichen Abstützung kann vom Verein jederzeit angefordert werden und wird innerhalb eines Monats entschieden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

B. KOSTENERLASS FÜR LEISTUNGEN, DIE ZWINGEND BEI DER STADT BEZOGEN WERDEN MÜSSEN

Art. 5 Kostenerlass für Leistungen, die bei Veranstaltungen zwingend bei der Stadt bezogen werden müssen

¹ Zivilgesellschaftlich abgestützten Vereinen im Sinne von Art. 4 dieses Reglements werden die Kosten für städtische Gebühren oder Leistungen, die zwingend bei der Stadt Uster zu beziehen sind, erlassen. Ausgenommen sind Leistungen, die die Stadt selbst extern einkaufen/bestellen muss.

² Nicht erlassen werden Gebühren, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht erhoben werden müssen.

³ Das rechnungsstellende Geschäftsfeld entscheidet über die Gewährung des Kostenerlasses gemäss Gebührenverordnung und Gebährentarif.

⁴ Der Kostenerlass wird gegenüber dem Verein ausgewiesen.

⁵ Das den Kostenerlass gewährende Geschäftsfeld meldet die im Kalenderjahr gewährten Kostenerlasse jeweils im darauffolgenden Januar dem Geschäftsfeld Gesellschaft. Dieses erstellt einmal jährlich einen Bericht zuhanden des Stadtrats.

C. REDUKTION VON GEBÜHREN

Art. 6 Reduktion von Gebühren

¹ Zivilgesellschaftlich abgestützten Vereinen im Sinne von Art. 4 dieses Reglements werden reduzierte Tarife verrechnet gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif.

² Das rechnungsstellende Geschäftsfeld entscheidet über die Gewährung des reduzierten Tarifs gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif.

³ Die Anwendung des reduzierten Tarifs wird gegenüber dem Verein kommuniziert.

D. ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR STÄDTISCHE LEISTUNGEN ODER GEBÜHREN

Art. 7 Gesuche für die Übernahme der Kosten für städtischen Leistungen

¹ Zivilgesellschaftlich abgestützte Vereine im Sinne von Art. 4 dieses Reglements können unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 7 dieses Reglements die Übernahme der Kosten für städtische Leistungen oder Gebühren beantragen.

E. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

Art. 8 Gesuche für finanzielle Unterstützungsbeiträge

¹ Zivilgesellschaftlich abgestützte Vereine im Sinne von Art. 4 dieses Reglements können unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 7 dieses Reglements finanzielle Unterstützungsbeiträge beantragen.

² Gesuche zur Unterstützung von Vereinsjubiläen (10-jährig, 25-jährig, 50-jährig, 75-jährig etc.) werden direkt durch die LG Kindheit, Jugend und Inklusion bearbeitet und entschieden. Gesuche müssen vor dem Jubiläumsanlass eingereicht werden. Pro Jubiläum wird ein maximaler Beitrag von 500 Franken bewilligt.

F. GESUCHSBEARBEITUNG UND VERGABEKOMMISSION

Art. 9 Gesuchseingabe

¹ Über die Gesuche für die Übernahme der Kosten von städtischen Leistungen und Gebühren, beziehungsweise für finanzielle Unterstützungsbeiträge werden an zwei Sitzungen pro Jahr entschieden.

² Die Eingabefristen sind der 15. März und der 15. September.

³ Die Gesuche sind vor der Durchführung der Aktivitäten und Projekte an die LG Kindheit, Jugend und Inklusion zu richten, welches die Gesuche auf Vollständigkeit prüft. Auf unvollständige Gesuche wird unter Rückmeldung an die gesuchstellende Person nicht eingetreten.

Art. 10 Kommunikation Entscheid

¹ Der Eingang des Gesuchs wird durch die Stadt elektronisch innerhalb einer Arbeitswoche bestätigt.

² Der Entscheid wird spätestens 30 Tage nach dem jeweiligen Einsendeschluss den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mitgeteilt.

³ Die Kostenübernahmen werden auf der Webseite der Stadt Uster publiziert.

⁴ Die Gesamtsumme der Förderbeiträge wird dem Stadtrat im jährlichen NPM-Bericht kommuniziert.

Art. 11 Vergabekommission

¹ Die Vergabekommission umfasst vier Mitglieder und setzt sich aus je einer Vertretung der Abteilungen Gesundheit, Sicherheit, Soziales sowie Präsidiales zusammen. Die Abteilung Präsidiales hat den Vorsitz. Der vorsitzenden Person kommt bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.

² Die Vergabekommission wird durch den Stadtrat bestimmt.

³ Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder anwesend sind.

⁴ In begründeten Fällen sind Zirkularentscheide möglich.

⁵ Kommissionsmitglieder, die in einem Geschäft befangen sind, haben in den Ausstand zu treten und den Raum für die Zeit der Beratung und der Beschlussfassung zu verlassen.

⁶ Die Kommissionsmitglieder sind zur Wahrung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses verpflichtet. Die Vergabesitzungen sind vertraulich.

⁷ Die Kommissionsmitglieder erbringen ihre Arbeit im Rahmen ihrer städtischen Anstellung. Es besteht kein Anspruch auf eine weitere Entschädigung.

Art. 12 Kriterien für die Beurteilung der Gesuche

¹ Damit die Stadt Förderbeiträge ausrichten kann, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- (a) Der Verein ist gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Reglements als zivilgesellschaftlich abgestützt anerkannt.
- (b) Das Projekt oder die Aktivität entspricht den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Uster.
- (c) Das Projekt oder die Aktivität kann sich nur ungenügend durch den Markt finanzieren (meritorisches Gut).
- (d) Neben den Beiträgen der Stadt werden, soweit möglich, weitere Finanzquellen erschlossen.
- (e) Die Vereinsmitglieder erbringen ihren Beitrag für das Projekt oder die Aktivität in ehrenamtlicher, unbezahlter Arbeit.
- (f) Über finanzielle Aspekte, Beteiligungen, etc. herrscht volle Transparenz.
- (g) Es handelt sich nicht um eine politische oder religiöse Veranstaltung.

² Für Projekte und Aktivitäten gelten zudem die drei nachfolgenden Bewertungsebenen. Eine hohe Bewertung in einer Ebene kann eine tiefe Bewertung in einer anderen Ebene ausgleichen:

- (a) Das Projekt oder die Aktivität trägt zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei.
- (b) Das Projekt oder die Aktivität erreicht eine breite oder ansonsten wenig beachtete Zielgruppe und fördert das öffentliche und gemeinschaftliche Leben der Stadt Uster.

- (c) Das Projekt oder die Aktivität haben eine positive Wirkung auf die kulturelle Identität, Einzigartigkeit und Entwicklung von Uster.

Art. 13 Entscheidungsfindung der Vergabekommission

- ¹ Über die durch die LG Kindheit, Jugend und Inklusion traktandierten Gesuche entscheidet die Vergabekommission abschliessend.
- ² Die Vergabekommission beurteilt gemäss Art. 12 dieses Reglements, ob das Gesuch alle Bedingungen erfüllt und unterstützungswürdig ist.
- ³ Wird ein Gesuch als unterstützungswürdig beurteilt, legt die Vergabekommission aufgrund des beantragten Betrags, der verfügbaren städtischen Mittel und unter Wahrung der Gleichbehandlung den Förderbeitrag fest.

Art. 14 Vergabekompetenz

- ¹ Die Vergabekommission entscheidet abschliessend über die Übernahme von Kosten für städtische Leistungen oder Gebühren, beziehungsweise über finanzielle Beiträge in der Höhe bis 5'000 Franken.
- ² Bei Gesuchen über 5'000 Franken beurteilt die Kommission die Unterstützungswürdigkeit und beantragt bei einer positiven Beurteilung den Förderbeitrag beim Stadtrat.

Art. 15 Ablehnende Entscheide

- ¹ Ablehnende Entscheide werden nicht automatisch schriftlich begründet. Der Gesuchsteller kann die Gründe, die zur Ablehnung führten, telefonisch nachfragen und eine schriftliche Begründung verlangen.
- ² Auf abgelehnte und wiederholt eingereichte Gesuche tritt die Vergabekommission nur ein, wenn inhaltlich, terminlich oder organisatorisch substanzielle Änderungen bzw. Nachbesserungen vorgenommen wurden.

Art. 16 Reporting

- ¹ Geförderte Angebote müssen durch die Gesuchsteller evaluiert werden. Die Resultate sind der Stadt in Form eines Abschlussberichtes nach Abs. 2 zu melden.
- ² Der Bericht ist innerhalb von 30 Tagen nach Projektende elektronisch einzureichen. Er umfasst folgende Punkte:
- (a) Schlussrechnung / Finanzierungssituation (tatsächliche Kosten, Publikumseinnahmen, übrige Einnahmen, Erfolg).
 - (b) Bericht mit selbstkritischer Reflexion über das Projekt und das Erreichen der angestrebten Wirkung.
- ³ Solange ein Bericht ausstehend ist, wird die Stadt keine weiteren Gesuche des Anbieters prüfen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Erwähnung der Unterstützung

¹ Projekte und Aktivitäten, die durch die Übernahme der Kosten für städtische Leistungen oder Gebühren, beziehungsweise mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden, müssen die Finanzierung durch die Stadt Uster klar und gut erkennbar kommunizieren. Dabei ist das offizielle Logo der Stadt Uster zu verwenden.

Art. 18 Weitere Pflichten geförderter Vereine

¹ Weitere Pflichten werden im schriftlichen Vergabeentscheid oder dem Entscheid über eine Reduktion oder einen Gebührenerlass ausgeführt.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 verabschiedet und tritt per 1.1.2022 in Kraft.

² Das Reglement ersetzt die bisherigen «Richtlinien zur Unterstützung der Ustermer Vereine und ihrer Tätigkeit» vom 15. Februar 2005.

³ Teilrevision des Reglements am 7. März 2023 (SRB 74/2023).